

HEIMRECHT

Auszug vor Ablauf der Kündigungsfrist: Bewohner können Pflegeheimentgelte zurückfordern

von RA Philip Christmann www.christmann-law.de, FA Medizinrecht, Berlin

| Der BGH hat die Rechte von Pflegeheimbewohnern gestärkt, die Empfänger von sozialen Pflegeversicherungsleistungen sind. Kündigen diese den Pflegeheimvertrag und verlassen sie vor Ablauf der Kündigungsfrist das Pflegeheim, darf das Pflegeheim für die Dauer in der der Pflegeheimplatz bis zum Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist freisteht vom ehemaligen Bewohner kein Entgelt mehr fordern (4.10.18, III ZR 292/17, Abruf-Nr. 205060). Da Pflegeheime häufig diese Kosten für den Leerstand in Rechnung stellen, dürfte diese Entscheidung erhebliche Bedeutung haben. |

Sachverhalt

Der an Multiple Sklerose erkrankte Kläger ist auf die Unterbringung in einem Pflegeheim angewiesen und bezieht Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Er verlangt von dem Beklagten, der ein Pflegeheim betreibt, Rückzahlung von Heimkosten in Höhe von 1.493,03 EUR.

Von Dezember 2013 bis zum 14.2.15 war der Kläger in dem Pflegeheim des Beklagten untergebracht. Nach dem Wohn- und Betreuungsvertrag konnte der Bewohner das Vertragsverhältnis spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Ende Januar 2015 fand der Kläger einen Pflegeplatz in einem anderen, auf die Pflege von Multiple-Sklerose-Patienten spezialisierten Heim. Daraufhin kündigte er mit Schreiben vom 28.1.15 den Wohn- und Betreuungsvertrag mit dem Beklagten zum 28.2.15. Da in dem anderen Pflegeheim kurzfristig schon früher ein Platz frei wurde, zog der Kläger bereits am 14.2.15 aus dem Heim des Beklagten aus und bezog am darauf folgenden Tag den neuen Pflegeplatz.

Der Beklagte stellte dem Kläger – nach Abzug der Leistungen der Pflegekasse für die erste Februarhälfte 2015 – Heimkosten für den gesamten Monat Februar 2015 in Höhe von 1.493,03 EUR in Rechnung, die der Kläger zunächst vollständig bezahlte. Da für die zweite Februarhälfte 2015 infolge des Auszugs aus dem Pflegeheim des Beklagten insoweit keine Sozialleistungen mehr erbracht wurden, verlangte der Kläger die Rückerstattung der bezahlten 1.493,03 EUR. Dies lehnte der Beklagte ab.

Amts- und Landgericht gaben der Klage des Pflegeheimbewohners statt. Das Pflegeheim ging in Revision zum BGH.

Entscheidungsgründe

Der BGH wies die Revision zurück. Nach seiner Auffassung hat der Beklagte das für die zweite Februarhälfte 2015 vereinnahmte Heimentgelt gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zurückzuerstatten, da die Zahlungspflicht des Klägers mit dem Tag seines Auszugs am 14.2.14 gemäß § 87a Abs. 1 S. 2 SGB XI i.V.m. § 15 Abs. 1 WVG endete. § 87a Abs. 1 S. 1 SGB XI, dem das Prinzip der tages-



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/sr

Abruf-Nr. 205060

Auszug aus
Pflegeheim
vor Ablauf der
Kündigungsfrist

Rückforderung
überzahlter
Heimkosten nach
Vertragskündigung

BGH weist Berufung
zurück

gleichen Vergütung zugrunde liege, bestimme, dass die im Begriff des Gesamtheimentgelts zusammengefassten Zahlungsansprüche der Einrichtung für den Tag der Aufnahme des Pflegebedürftigen in das Pflegeheim sowie für jeden weiteren Tag des Heimaufenthalts taggenau berechnet werden. Danach bestehe der Zahlungsanspruch des Heimträgers nur für die Tage, in denen sich der Pflegebedürftige tatsächlich im Heim aufhalte (Berechnungstage). In Anwendung des Prinzips der Berechnung auf Tagesbasis ordne § 87a Abs. 1 S. 2 SGB XI an, dass die Zahlungspflicht der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger mit dem Tag ende, an dem der Heimbewohner aus dem Heim entlassen werde oder versterbe.

Da der Beklagte nach dem Auszug des Klägers keine Leistungen mehr erbracht habe und auch nicht verpflichtet war, den Pflegeplatz freizuhalten, bestehe insofern nach den Grundsätzen des § 87a Abs. 1 S. 1, 2 SGB XI auch kein Vergütungsanspruch (Quelle PM des BGH).

Relevanz für die Praxis

Die Entscheidung bedeutet eine finanzielle Entlastung für die Pflegeheimbewohner. Sie können die Bezahlung von Leistungen, die von dem Pflegeheim für die Tage nach dem Auszug berechnet werden, verweigern. Bereits gezahlte Beträge können die Bewohner zurückfordern.

Die Entscheidung stellt zwar eine finanzielle Belastung für den Pflegeheimbetreiber dar, die sie nicht abschätzen können. Der Gesetzgeber hat sich aber entschieden, taggenaue Abrechnungen zu verlangen und damit dieses wirtschaftliche Risiko dem finanziell stärkeren Vertragspartner des Heimvertrages, mithin dem Pflegeheimbetreiber, aufzuerlegen. Insofern ist die Entscheidung auch nachvollziehbar und interessengerecht.

UNFALLSCHADENSREGULIERUNG

Senior auf Pedelec – null Schadenersatz

| Die Nachfrage nach Fahrrädern mit Elektromotor ist ungebrochen. Entsprechend steigt die Zahl der Unfälle, zumal von älteren Menschen. Prototypisch ist der Sachverhalt, der das OLG Hamm beschäftigte. |

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Der Kläger – ein 80-jähriger Mann auf einem Pedelec – befuhr einen Seitenstreifen (Mehrzweckstreifen) entlang der Hauptfahrbahn der Landstraße ohne Geschwindigkeitsbeschränkung. Dann fuhr er plötzlich auf die Hauptfahrbahn, um auf der anderen Seite auf einen Linksabbiegerstreifen zu gelangen. Für ihn von hinten näherte sich der Beklagte mit seinem Pkw – angeblich mit überhöhter Geschwindigkeit. Unter strittigen Begleitumständen kam es zur Kollision. Der Beklagte lehnte jegliche Ersatzpflicht ab. Das LG Münster wies die Klage ab (11 O 79/16). Das OLG Hamm hielt die Berufung für unbegründet (§ 522 Abs. 2 ZPO) und wies sie zurück (10.4.18, 7 U 5/18, Abruf-Nr. 204297).

Prinzip der taggenauen Abrechnung als Argument

Nach Auszug wurden weder Leistungen erbracht, noch war der Platz freizuhalten



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/sr
Abruf-Nr. 204297